



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

die Nichtexistenz einer Gehörsrüge im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für
das Land Baden-Württemberg

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsi-
denten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 29. Juni 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die der Sache nach gegen Richter Präsident Prof. Dr. Graßhof und Richter
Gneiting gerichteten Ablehnungsgesuche werden als offensichtlich unzulässig
zurückgewiesen.

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

1. Die Ablehnungsgesuche richten sich der Sache nach gegen Richter Präsident Prof.
Dr. Graßhof und Richter Gneiting. Das weitere Mitglied der Kammer nach § 58 Abs. 4
VerfGHG Richter Vizepräsident Dr. Mattes ist nicht mehr an einem Fachgericht tätig.

Die Ablehnungsgesuche sind offensichtlich unzulässig, da die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers gänzlich ungeeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. VerfGH, Beschluss vom 20.3.2017 - 1 VB 21/17 -, Juris Rn. 2). Es bedarf keiner Stellungnahme der abgelehnten Richter und diese sind auch bei der Entscheidung über die Ablehnungsgesuche nicht ausgeschlossen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG ergebenden Anforderungen. Dass die Landesverfassung zwingend gebietet, dass im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof eine Anhörungsrüge vorgesehen ist, lässt sich dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht im Ansatz entnehmen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers beschränken sich im Wesentlichen auf eine Wiedergabe einzelner Aussagen aus der Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 (BVerfGE 107, 395 - Juris). Die entscheidenden Aussagen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 107, 395, 408-416 - Juris Rn. 41-65) zu der Annahme, es verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. die Entscheidungsformel zu der Entscheidung), greift der Beschwerdeführer aber schon nicht auf. Erst recht geht er nicht darauf ein, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung lediglich eine *fachgerichtliche* Abhilfemöglichkeit verlangt. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist aber auch bei der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden kein Fachgericht. Die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof ist nämlich, auch wenn ausgehend von der Vielzahl der vom Beschwerdeführer erhobenen Verfassungsbeschwerden dieser eine andere Vorstellung hat, ein außerordentlicher Rechtsbehelf, mit dem nicht regelhaft das fachgerichtliche Verfahren fortgesetzt und mit dem lediglich - insoweit vergleichbar mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG - eine Verletzung von Verfassungsrechten, unter anderem des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, geltend gemacht werden kann (vgl. § 55 Abs. 1 VerfGHG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting